

Stellungnahme BG SöV

Verzicht oder Reduktion von Bahnhofsdurchsagen

In Zusammenhang mit Lärmschutzanliegen wird vermehrt die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Bedingungen der Verzicht oder die Reduktion der Bahnhofsdurchsagen, insbesondere während der nächtlichen Ruhezeiten, zulässig ist.

Die Begleitgruppe "Menschen mit Sehbehinderung im öffentlichen Verkehr" (BG SöV) positioniert sich mit dieser Stellungnahme zu dieser Thematik. In ihrem Verständnis geht die Begleitgruppe davon aus, dass es sich bei der Kundeninformation nicht um eine Holschuld handelt und die Informationen den Reisenden aktiv zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die vorliegende Stellungnahme dient als Orientierungshilfe und regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht oder eine Reduktion von Bahnhofsdurchsagen zu nächtlichen Ruhezeiten geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen umgesetzt werden kann.

Auch wenn die konvergierenden Interessen (Lärmschutz / Kundeninformation) im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit gegeneinander abgewogen werden, gilt es zu beachten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf die autonome Nutzung des öffentlichen Verkehrs haben. Damit sie dieses Recht ausüben können, ist eine barrierefreie Kundeninformation unabdingbar.

Gewährleistung des Zugangs zu reiserelevanten Informationen (Hauptinformationen)

Für Reisende mit Blindheit und Sehbehinderung stellen akustische Durchsagen für ihre autonome Mobilität ein zentrales Element in der lückenlosen Informations- und Führungskette dar. Gerade Hauptinformationen, welche das autonome Reisen ermöglichen, müssen im Zwei-Sinne-Prinzip bereitgestellt werden. Dies bestätigt auch Alliance SwissPass und das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit dem Branchenstandard Kundeninformation.

Aus Sicht der BG SöV handelt es sich bei Hauptinformationen um Angaben zur Liniennummer, zum Ziel inkl. Via-Haltestelle, zur geplanten und erwarteten Abfahrtszeit, zum geplanten und realen Abfahrtsort, zu Ausfällen, Betriebszuständen und Ereignissen, zum Namen der Haltestelle, zur Beschriftung der Haltekante, zu den Anschlüssen, zur Fahrzeugformation sowie zu den Angebotshinweisen. Die Mehrzahl der aufgeführten Hauptinformationen werden derzeit in akustischer Form (meist mit Hilfe von Bahnhofsdurchsagen) vermittelt und sind für das autonome Reisen von zentraler Bedeutung.

Verzicht oder Reduktion von Bahnhofsdurchsagen: Konflikt mit dem Zwei-Sinne-Prinzip

Transportunternehmen und Gemeinden sehen sich immer häufiger mit Anliegen des Lärmschutzes zu Abend- und Nachtzeiten konfrontiert. In diesen Fällen wird der Verzicht oder die Reduktion von Bahnhofsdurchsagen als Lösung in Betracht gezogen.

Die BG SöV kann nachvollziehen, dass es sich dabei aus Sicht der Entscheidungsträger um eine einfache Massnahme handelt, um das Problem zu beheben. Es muss jedoch klar sein, dass Reisende mit Sehbehinderung ohne geeignete Alternativen von der zugänglichen Kundeninformation ausgeschlossen werden. Die Transportunternehmen verstossen in diesem Fall gegen das Zwei-Sinne-Prinzip, obwohl dieses auch beim Verzicht oder der Reduktion von Bahnhofsdurchsagen im Hinblick auf die Kundeninformation von Hauptinformationen gewahrt werden muss.

Inclusion Handicap kommt zum Schluss, dass es rechtlich nicht zulässig ist, sich pauschal auf durchschnittlich weniger als 800 Einsteigende pro Tag zu beziehen, um auf das Zwei-Sinne-Prinzip zu verzichten. Nach Art. 11 Abs. 1 BehiG muss in jedem konkreten Einzelfall eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt werden. Bei der Anzahl Einsteigenden pro Tag handelt es sich nur um einen von mehreren Aspekten, die dabei berücksichtigt werden müssen.

Voraussetzungen für den Verzicht oder die Reduktion von Bahnhofsdurchsagen

Um den konvergierenden Interessen (Lärmschutz / Kundeninformation) Rechnung zu tragen und den Transportunternehmen und Gemeinden den Verzicht oder die Reduktion von Bahnhofsdurchsagen zu ermöglichen, definiert die BG SöV folgende Voraussetzungen:

- Bevor Voraussetzungen für den Verzicht oder die Reduktion von Bahnhofsdurchsagen in Betracht gezogen werden, müssen bauliche Massnahmen und technische Optimierungen geprüft werden.
- Sämtliche Informationen zu Störungen, Zugausfällen, Formationsänderungen, etc., d.h. Hauptinformationen, müssen auch während der nächtlichen Ruhezeiten weiterhin über Bahnhofsdurchsagen erfolgen.
- Auf dem Perron werden Akustikboxen eingesetzt, welche den Perron-Anzeiger akustisch wiedergeben. Damit müssen sämtliche Informationen bereitgestellt werden, die durch den Wegfall der Bahnhofsdurchsagen fehlen.
- Akustikboxen werden gemäss Branchenstandard an den Zugängen zum zentralen Perronbereich auf der rechten Seite positioniert und müssen im taktil-visuellen Führungskonzept eingebunden sein. Eine alternative Platzierung kommt nur aus sicherheitstechnischen Gründen in Frage und muss aus Sicht der BG SöV vom BAV bewilligt werden.
- Alternativ können auch SID (Smart-Information-Display) für die Kundeninformation eingesetzt werden. Diese müssen im taktil-visuellen Leitliniensystem eingebunden und für Reisende mit Sehbehinderung zugänglich sein. Damit müssen sämtliche Informationen bereitgestellt werden, die durch den Wegfall der Bahnhofsdurchsagen fehlen.
- Die Nutzung handelsüblicher Kleingeräte wie Mobiltelefone als Ersatzlösung ist aus Sicht der BG SöV nicht zulässig.
- Der Verzicht oder die Reduktion von Bahnhofsdurchsagen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten sowie den jeweiligen Regelungen zur Nachtruhe in der entsprechenden Gemeinde.